
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An die
Staatsanwaltschaft Görlitz
Postfach
02 806 Görlitz
– per Fax an 03581 / 46 99 34 –

25. März 2009

R001 VRs 240 Js 22693/05- a -01

In dem oben angeführten Strafvollstreckungsverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wird hiermit namens und in Vollmacht des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 18.03.09, eingegangen am 21.03.09

Erinnerung

eingelegt und beantragt, den Kostenansatz der Staatsanwaltschaft dahingehend abzuändern, dass

- a) **aufgrund des beabsichtigten Antrages, die Vollstreckung der Geldstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit ersetzen zu können, der Ansatz der Geldstrafe hier entnommen wird;**
- b) **die gem. Nr. 3130 KVGKG erhobene Revisionsgebühr i.H.v. EUR 240,- entfällt;**
- c) **der sodann verbleibende Betrag mit dem sich aus dem Kostenfestsetzungsantrag des Kostenschuldners vom 25.02.09 ergebenden Betrag i.H.v. EUR 316,10 im Wege der Aufrechnung entsprechend um diesen zu mindern ist.**

Desweiteren wird gebeten um

- d) **Mitteilung, um welche sonstige Beschwerde, für die nach Nr. 3602 KVGKG eine Gebühr i.H.v. EUR 50,- erhoben wurde, es sich handelt;**
- e) **eine Einzelaufschlüsselung der nach Nr. 9002 KVGKG erhobenen Zustellungsauslagen i.H.v. insgesamt EUR 36,75;**

- f) **Mitteilung über die Zusammensetzung der nach Nr. 9005 KVGKG erhobenen Beträge nach dem JVEG i.H.v. EUR 115,- .**

Zur Begründung:

1.) *Geldstrafenansatz*

Es wird bereits hier angekündigt, dass der Betroffene aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beantragen wird, die verhängte Geldstrafe in Form der Ableistung durch gemeinnützige Arbeit zu begleichen. Dieser Antrag wird bis spätestens zum **01.04.09** gestellt werden. Bis zu einer Entscheidung hierüber wird daher beantragt, den Betrag der verhängten Geldstrafe aus dem hiesigen Kostenansatz zu entnehmen.

2.) *Gebühr Revisionsverfahren, Nr. 3130 KVGKG*

Der Kostenansatz der Staatsanwaltschaft enthält eine volle Revisionsgebühr gem. Nr. 3130 KVGKG i.H.v. EUR 240,-. Diese Gebühr fällt hier jedoch nicht an, weil die am 09.09.08 eingelegte Revision am 21.10.08 wirksam zurückgenommen worden ist. Zu einem Revisionsverfahren ist es folglich überhaupt nicht gekommen. Eine Gebühr nach Nr. 3130 KVGKG kommt damit von vornherein nicht in Betracht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass stattdessen auch nicht etwa eine Gebühr gem. Nr. 3131 KVGKG anfällt, da im vorliegenden Verfahren die Revision noch vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist (Zustellung des Urteils des Landgerichts: 23.09.08; Revisionsrücknahme: 21.10.08; vgl. § 345 Abs. 1 S. 2 StPO zur Fristberechnung) zurückgenommen wurde, Nr. 3131 S. 2 KVGKG.

3.) *Gebühr Verwerfung sonstige Beschwerde, Nr. 3602 KVGKG*

Aus dem Kostenansatz der Staatsanwaltschaft ist nicht zu entnehmen, um welche Beschwerde es sich hierbei handeln soll. Es wird daher um diesbezügliche Mitteilung gebeten.

4.) *Auslagen für Zustellungen, KV 9002 KVGKG*

Aus dem Kostenansatz der Staatsanwaltschaft ist nicht ersichtlich, um welche Zustellungen es sich hierbei handeln soll. Es wird auch insofern um diesbezügliche Mitteilung gebeten.

5.) *Beträge nach dem JVEG, Nr. 9005 KVGKG*

Aus dem Kostenansatz der Staatsanwaltschaft ist nicht zu ersehen, wie sich die nach dem JVEG zu erstattenden Beträge EUR 115,- im Einzelnen zusammensetzen und wie diese entstanden sind. Es wird daher um nähere Erläuterung für diese Kosten gebeten.

Aufgrund der fehlenden Nachprüfbarkeit der Rechnung bezogen auf die unter 3.) bis 5.) angeforderten Rechnungsgrundlagen wird die Ausdehnung der Erinnerung auf diese Kostenpunkte vorbehalten.

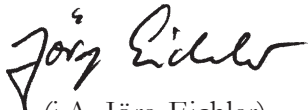
6.) *Aufrechnung mit Kostenfestsetzungsantrag vom 25.02.09*

Mit Schreiben vom 25.02.09 hat der Kostenschuldner beantragt, seine notwendigen Auslagen im Berufungsverfahren, die entsprechend dem Kostenausspruch des Urteils des LG Görlitz vom 02.09.08 zur Hälfte der Staatskasse auferlegt wurden, gem. § 464b StPO festzusetzen. Über diesen Antrag ist noch keine Entscheidung ergangen. Der von der Staatskasse zu erstattende Betrag wurde auf EUR 316,10 beziffert. Mit dem Betrag, der sich nach den Korrekturen des Kostenansatzes entsprechend der obigen Ausführungen ergibt, wird hiermit die Aufrechnung erklärt.

Ferner wird beantragt, die aufschiebende Wirkung der Erinnerung gem. § 66 Abs. 7 S. 2 GKG anzuordnen, da der Beschwerdegegenstand ein Drittel des geforderten Gesamtbetrages deutlich übersteigt.

Schließlich wird – soweit die Staatsanwaltschaft nicht aufgrund der Erinnerung im Wege der Abhilfe einen neuen Kostenansatz erstellt und daher eine Entscheidung des Gerichts notwendig wird – beantragt, vor einer solchen Entscheidung

die zur Mitwirkung über die Erinnerung berufene Gerichtsperson nahmhaft zu machen.


(i.A. Jörg Eichler)